



Bereitstellung einer weiteren außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021 im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
25.11.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bereitstellung einer weiteren außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2021 von 7.500,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 für die Auftragsvergabe einer weiteren stationären Sirenenanlage wird im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Lieferung einer weiteren stationären Sirenenanlage für die Stadt Beckum belaufen sich auf rund 16.800,00 Euro und werden im Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam. Es wird mit einer Förderung aus dem Sirenenförderprogramm des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe von 10.850,00 Euro gerechnet, wodurch sich der Eigenanteil für die Stadt Beckum auf rund 5.950,00 Euro reduziert.

Finanzierung

Die Deckung der weiteren außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung von 7.500,00 Euro erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 0048 – Naturnahe Entwicklung Hellbach – unter dem Produktkonto 130105.785201 – Auszahlungen für Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen.

Dort ist im Haushaltsjahr 2021 eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagt, die nach Berücksichtigung bisheriger Auftragsbuchungen in Höhe von rund 79.000 Euro noch nicht beansprucht ist. Aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung der Maßnahme wird diese Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2021 nicht mehr in Anspruch genommen.

Die außerplanmäßig bereitgestellte Verpflichtungsermächtigung von 220.000,00 Euro ist durch Auftragsvergabe für 13 stationäre Sirenenanlagen und 2 Sirenensteuergeräte mit rund 210.000,00 Euro in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten der nun in Auftrag zu gebenden weiteren stationären Sirenenanlage entsteht ein Bedarf für eine weitere außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von rund 7.500,00 Euro, bereitgestellt werden sollen aufgerundet exakt 7.500,00 Euro.

Im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2022 sind bei der vorgenannten Investitionsmaßnahme 220.000,00 Euro veranschlagt. Dieser Ansatz ist aufgrund der zusätzlich zu beschaffenden stationären Sirenenanlage über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf auf 228.000,00 Euro zu erhöhen.

Die Fördergelder werden unter der Investitionsmaßnahme 0147 – Ausbau Warnsystem im Rahmen des Katastrophenschutzes – unter dem Produktkonto 020501.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – gebucht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministeriums ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG). Näheres hierzu regelt der Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen zur Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz (Warnerlass) – 32-52.08.09 – vom 26.05.2020.

Die Entscheidung über erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen obliegt gemäß §§ 41 Absatz 1 Buchstabe h, 83 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen des Rates der Stadt Beckum vom 27.10.2016 dem Rat der Stadt Beckum.

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, sofern eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Die getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW). Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind (§ 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2021/0333 und die Niederschrift zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 28.09.2021 verwiesen.

Zur Umsetzung der flächendeckenden Warnung der Bevölkerung mittels Sirenen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist im westlichen Ortsteil Neubeckums noch eine stationäre Sirenenanlagen erforderlich.

Bei der Suche nach geeigneten Sirenenstandorten wurde, wie bei allen Sirenenstandortbetrachtungen, auch hier zunächst nach Gebäuden in öffentlicher Hand Ausschau gehalten. Öffentliche Gebäude sind deshalb vorzuziehen, weil hier in der Regel schnelles Einvernehmen ohne ordnungsbehördliche Verfahren erzielt werden kann, die Energieversorgung ohne zusätzliche Kosten (Beispiel: keine eigene Stromversorgungsleitung vom Hauptanschluss mit zusätzlichem Stromzähler) gesichert und in der Regel jederzeit Zugang zur Sirene/Steuerung gewährleistet ist.

Der neue Standort des Feuerwehrgerätehauses mit angegliederter Rettungswache an der Wickingstraße vereint diese Vorteile und soll darüber hinaus eine dauerhaft gesicherte Stromversorgung durch die Netzersatzanlage bieten. Aus diesen Gründen sollte im Rahmen des Neubaus hier ein Sirenenstandort entstehen. Vor dem Hintergrund der zeitnahen Umsetzung des Warnkonzeptes und der bekannten möglichen Förderung dieser Maßnahme bis Ende 2022 ist beabsichtigt, die Realisierung des Sirenenstandorts vom Gesamtneubauprojekt abzukoppeln und im Förderzeitraum umzusetzen.

Als Lösung kommen dazu 2 Möglichkeiten in Betracht.

1. Freistehende Mastanlage

Für eine freistehende Mastanlage sind Aufwendungen von rund 40.000,00 Euro zu veranschlagen, die mögliche Förderung beträgt maximal 17.350,00 Euro. Der für die Stadt Beckum verbleibende Eigenanteil beträgt nach Abzug der Fördermittel demnach rund 23.000,00 Euro.

2. Seitenwandmontage am Übungsturm

Für die Seitenwandmontage sind laut Angebot rund 17.000,00 Euro aufzuwenden. Abzüglich einer zu erwartenden Förderung von maximal 10.850,00 Euro beträgt der Eigenanteil demnach rund 6.000,00 Euro.

Vor diesem Hintergrund ist eine Montage der Sirene am Übungsturm wirtschaftlicher und auch optisch weniger störend, zudem wird hierfür keine weitere Fläche benötigt.

Voraussetzung zur Umsetzung dieser Maßnahme ist, dass der Übungsturm als vorgezogene Baumaßnahme des geplanten Feuerwehrgerätehauses mit angegliederter Rettungswache in Neubeckum bereits im Jahr 2022 gebaut und die Sirene installiert und betriebsbereit ist. Durch den zu erwartenden Förderbeitrag von 10.850,00 Euro reduzieren sich die Gesamtaufwendungen für Übungsturm und Sirene genau um diesen Betrag.

Die Kombination von Sirene und Übungsturm ist in jedem Fall wirtschaftlicher, als die Realisierung einer freistehenden Mastanlage. Dies gilt auch dann, wenn sich die Fertigstellung des Übungsturms verzögern sollte.

Anlage(n):

ohne